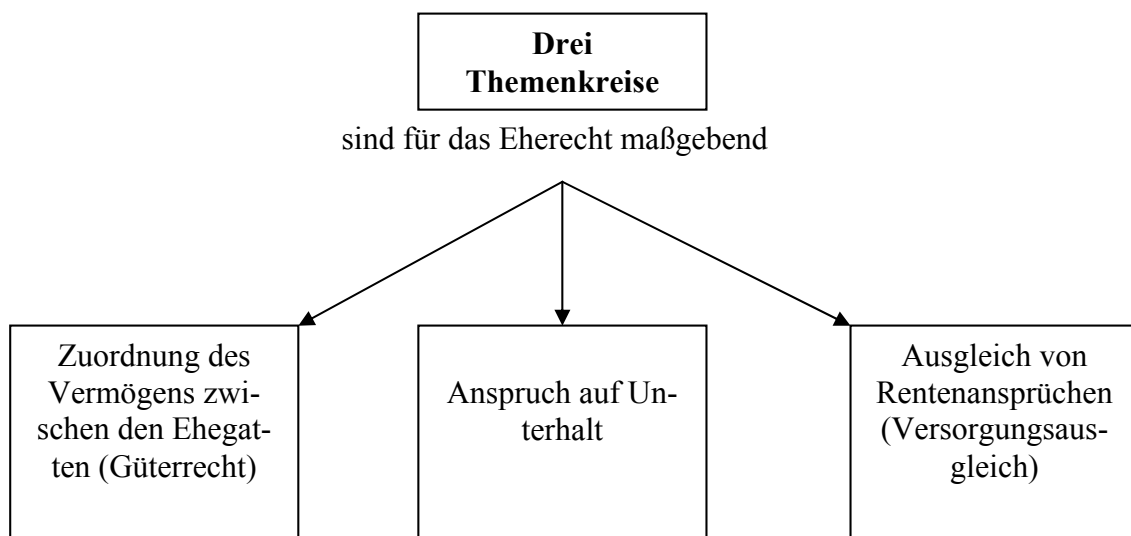


Vortrag Eherecht für Unternehmer

I. Grundlagen

Unser Rechtssystem geht von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit aus, so dass auch Ehegatten berechtigt sind, ihre Angelegenheiten durch Vertrag zu regeln. Allerdings können nicht beliebige Regelungen gewählt werden, sondern jede vertragliche Vereinbarung muss sich im gesetzlichen Rahmen bewegen.

Die grundsätzlichen Möglichkeiten der Gestaltung sollen im Folgenden kurz skizziert werden, wobei zum besseren Verständnis auf Details und Darstellung von unterschiedlichen Meinungen in der Literatur verzichtet wird, damit die Grundstrukturen erkennbar sind.



Diese Themen sind sowohl für die intakte Ehe, als auch für das Scheitern der Ehe, bzw. eine Scheidung relevant.

II. Güterrecht

1. Allgemeines

Das deutsche Recht kennt drei Güterstände:

- Gesetzlicher Güterstand (sog. Zugewinngemeinschaft)
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft

Der gesetzliche Güterstand gilt automatisch mit Eheschluss. Die Ehegatten können jedoch durch notariellen Vertrag einen der beiden anderen Güterstände wählen oder den gesetzlichen Güterstand in einzelnen Punkten abändern.

2. Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bleiben die Vermögensmassen beider Ehegatten getrennt. Für die Schulden des anderen Ehegatten wird nicht haftet. Im Falle der Scheidung stehen einem Ehegatten gegen den anderen keinerlei Ausgleichsansprüche zu.

Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen frei verfügen. Eine Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht notwendig.

3. Gesetzlicher Güterstand (Zugewinngemeinschaft)

a)

Beim gesetzlichen Güterstand bleiben ebenfalls die Vermögensmassen beider Ehegatten getrennt. Insbesondere haftet jeder Ehegatte nur mit seinem eigenen Vermögen für seine eigenen Schulden. Er haftet nicht für die Schulden des anderen Ehegatten. Eine gemeinsame Haftung entsteht nur dann, wenn beide Ehegatten gemeinsam Verpflichtungen eingegangen sind, z. B. gemeinsam einen Kredit bei der Bank aufgenommen haben.

Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen frei verfügen mit zwei Einschränkungen:

- bei Verfügungen über das Vermögen im Gesamten

- bei Verfügungen über Haushaltsgegenstände

ist die Zustimmung des anderen Ehegatten notwendig.

b)

Im Falle der Beendigung des Güterstandes (Scheidung oder Tod) erfolgt zwischen den Ehegatten der Zugewinnausgleich. Die Ehegatten sollen bezüglich des Vermögens, das in der Ehe erwirtschaftet worden ist, gleich gestellt werden. Dies erfolgt durch die Gegenüberstellung von Anfangs- und Endvermögen der Ehegatten.

Anfangsvermögen ist das Vermögen (Aktiva minus Passiva), das ein Ehegatte zu Beginn der Ehe hatte und das er während der Ehe geschenkt bekommen oder geerbt hat. Dieses Anfangsvermögen wird um die Inflationsrate bereinigt.

Endvermögen ist das Vermögen, das ein Ehegatte bei Beendigung des Güterstandes hat.

Beispiel:

Die Ehefrau hat zum Zeitpunkt der Eheschließung		bei Scheidung
Geldvermögen in Höhe von	50.000,- Euro	70.000,- Euro
ein Haus im Wert von	150.000,- Euro	180.000,- Euro

Der Ehemann hat zum Zeitpunkt der Eheschließung		bei Scheidung
Geldvermögen in Höhe von	20.000,- Euro	30.000,- Euro
einen Acker im Wert von	10.000,- Euro	150.000,- Euro (wurde Bauland)
ein Unternehmen gegründet	20.000,- Euro	200.000,- Euro

Die Inflation zwischen Eheschließung und Scheidung betrug 10 %.

Die Ehefrau hat einen Zugewinn von 30.000,- Euro erzielt.

Notar Dr. Christoph Ziegler
Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074
Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

Vortrag Unternehmer-Ehe.doc

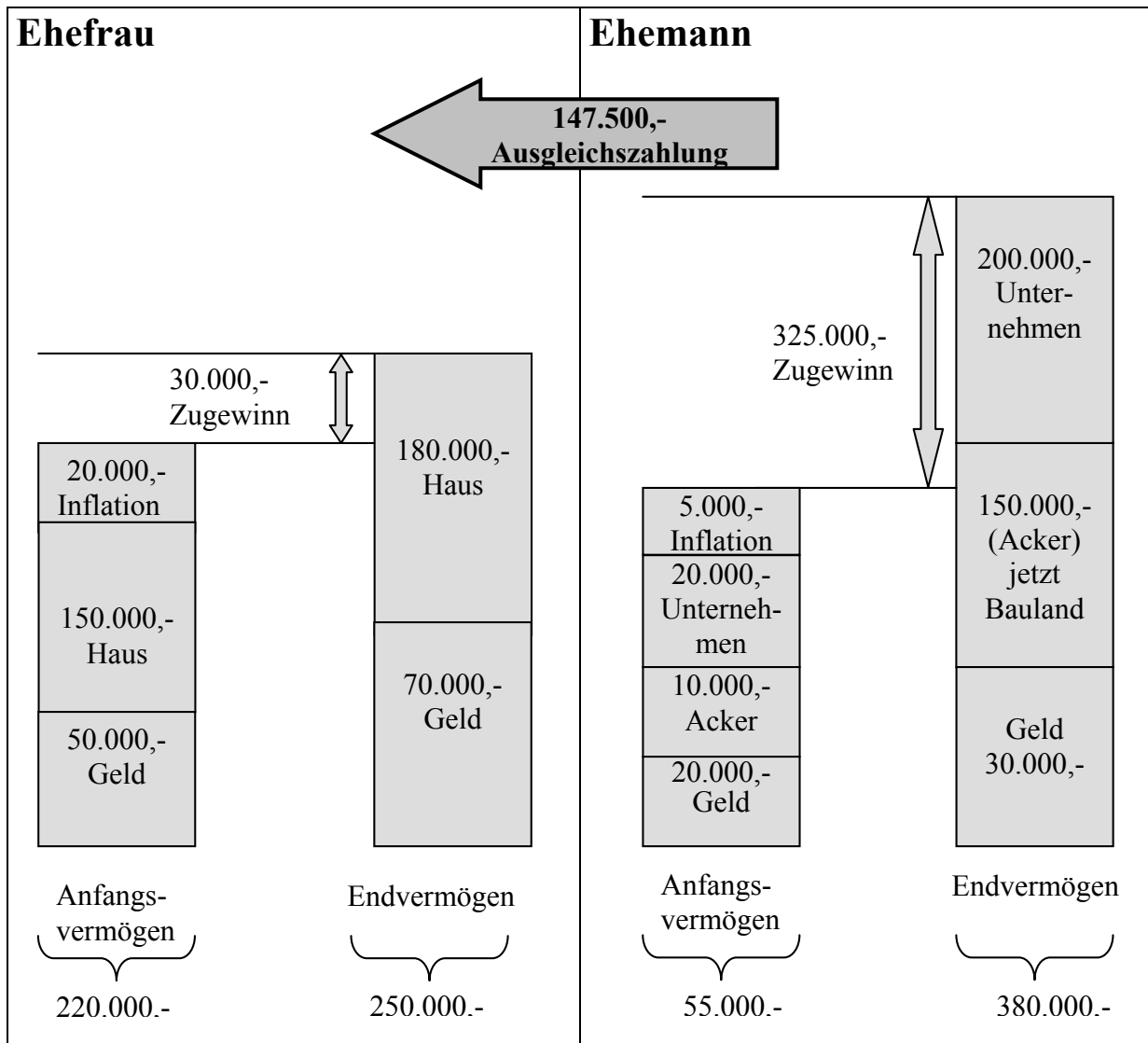
(Endvermögen 250.000,- Euro minus Anfangsvermögen, erhöht um 10 % aufgrund der Inflation 220.000,- = 30.000,- Euro)

Der Ehemann hat einen Zugewinn von 325.000,- Euro erzielt.

(Endvermögen 380.000,- Euro minus Anfangsvermögen 55.000,- Euro = 325.000,- Euro)

Der Zugewinn des Ehemannes übersteigt den Zugewinn der Ehefrau um 295.000,- Euro.

Er muss deshalb der Ehefrau 147.500,- Euro Zugewinnausgleich bezahlen.



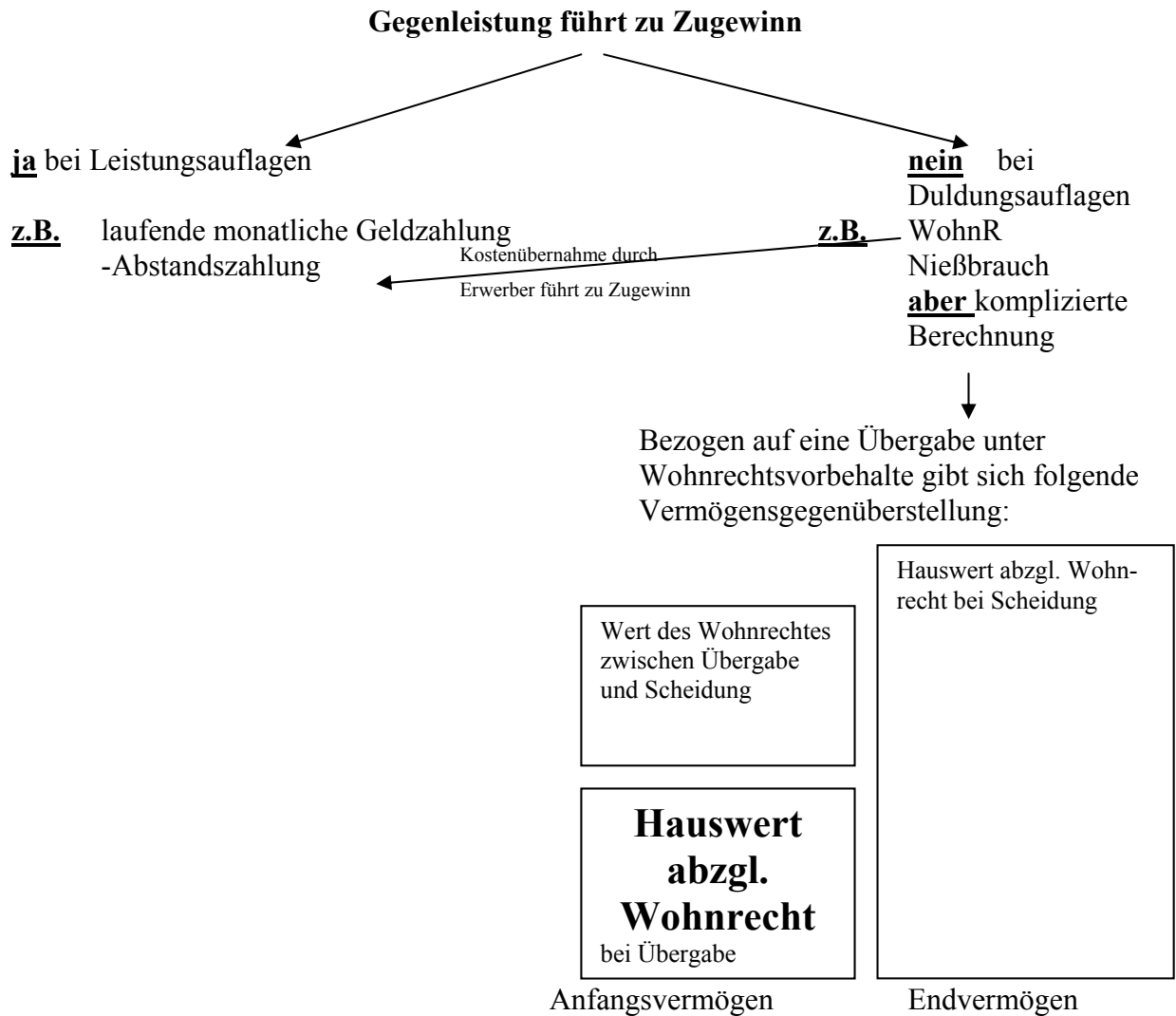
Probleme:

- Die Wertsteigerung des Ackers wurde nicht in der Ehe erwirtschaftet und muss trotzdem vollständig ausgeglichen werden.
- Den ermittelten Werten stehen nicht unbedingt flüssige Mittel gegenüber. Insbesondere wird beim Unternehmen der zu erzielende Erlös bei Veräußerung des Unternehmens zugrundegelegt, einschließlich aller stillen Reserven und eines „goodwill“. Die Auszahlungspflicht kann somit den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Wie vorstehend bereits festgestellt, führt eine Schenkung an einen Ehegatten während der Ehe nicht zu Zugewinn beim beschenkten Ehegatten, sondern die Schenkung wird zum Anfangsvermögen des beschenkten Ehegatten gerechnet.

Soweit sich die Eltern jedoch bestimmte Recht zurückbehalten ist zu differenzieren:

Schenkung mit Gegenleistung



c)

Die Ehegatten können den gesetzlichen Güterstand abändern. Folgende, nicht abschließende, Möglichkeiten, die auch miteinander kombiniert werden können, bestehen:

- Vollständiger Ausschluss des Zugewinnausgleiches im Falle der Scheidung, Beibehaltung des Ausgleiches im Falle des Todes oder Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft ohne Scheidungsabsicht.
- Herausnahme einzelner Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich z. B.:
 - des Gewerbebetriebes
 - einzelner Immobilien

Problem: Abgrenzung der Vermögensmassen, Verschiebungen innerhalb der Vermögensmassen.

In Gesellschaftsverträgen wird teilweise verlangt, dass die Gesellschafter entsprechende Regelungen treffen, damit nicht die Scheidung eines Gesellschafters den Bestand der Firma als solches gefährdet.

- Die Limitierung der Höhe des Zugewinnausgleiches.
- Beginn der Zugewinnngemeinschaft erst ab Geburt eines Kindes.

4. Schenkungen an den Ehegatten und Mitarbeit in dessen Betrieb

Erfolgt die Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten oder werden in das Vermögen des anderen Ehegatten Investitionen getätigt, so erhält bei Gütertrennung oder entsprechender Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft der leistende Ehegatte keinen Ausgleich. Die Rechtsprechung gewährt trotzdem teilweise Ausgleich, z.B.

- weil sie das Fortbestehen der Ehe als Geschäftsgrundlage für die Leistungen wertet und sich bei Wegfall der Ehe somit eine Ausgleichungspflicht ergibt,
- oder eine Ehegattennengesellschaft annimmt, wonach die Ehegatten für ein bestimmtes Projekt untereinander eine BGB-Gesellschaft gegründet haben, die bei Scheidung aufgelöst wird und auszugleichen ist.

Hierbei werden oft Ergebnisse erzielt, die den ursprünglichen Vorstellungen der Ehegatten zuwiderlaufen. Deshalb sollte auch diese Situation ausdrücklich vertraglich geregelt werden.

5. Gemeinsamer Bau eines Hauses auf dem Grundstück eines Ehegatten

Oft wird von Ehegatten oder von Verlobten vor der Hochzeit ein Haus gebaut auf einem Grundstück, das nur einem Ehegatten allein gehört. Für den Ehegatten, der nicht am Grundstück beteiligt ist, entstehen somit erhebliche rechtliche Nachteile.

Bei Gütertrennung hat er grundsätzlich überhaupt keine Ansprüche, es sei denn, die Rechtsprechung gibt über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (Ziffer II.4) bei Scheidung ein Rückforderungsrecht.

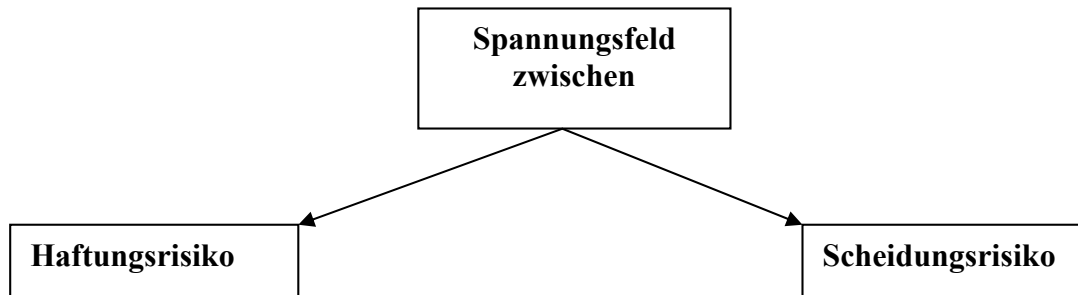
Bei Zugewinnngemeinschaft ist er bei Investitionen vor der Eheschließung grundsätzlich überhaupt nicht im Falle der Scheidung geschützt, da das bereits bebaute Grundstück Anfangsvermögen des grundbesitzenden Ehegatten ist und somit kein Zugewinn entsteht.

In extremen Fällen datiert die Rechtsprechung zwar den Beginn der Zugewinnngemeinschaft auf den Zeitpunkt des Hausbaues zurück, die Anwendung dieser Grundsätze ist jedoch im Einzelfall immer unsicher. Deshalb sind in diesen Fällen vertragliche Vereinbarung, z. B. in Form eines Darlehensvertrages, dringend zu empfehlen.

Auch bei Investitionen während der Ehe ist der Ehegatte, der nicht am Grundbesitz beteiligt ist, im Falle der Scheidung benachteiligt. Über den Zugewinnausgleich bekommt er nur die Hälfte der von ihm getätigten Investitionen zurück, auch wenn diese aus seinem Anfangsvermögen stammen. Auch in diesem Fall ist deshalb zu einer vertraglichen Regelung zu raten.

6. Vermögensverlagerung zwischen den Ehegatten zur Haftungsreduzierung

In der Regel unterliegt der unternehmerisch tätige Ehegatte einem hohen Haftungsrisiko, und es besteht die Möglichkeit der Insolvenz. Es ist deshalb sinnvoll, beim anderen Ehegatten möglichst Vermögen aufzubauen, auf das die Gläubiger keinen Zugriff haben. Hier besteht jedoch ein



das nicht vollständig aufgelöst werden kann.

Folgende Überlegungen gelten für häufige Gestaltungen:

- a) Der nicht-unternehmerische Ehegatte wird oft Eigentümer des privaten Wohnhauses. Der unternehmerische Ehegatte wünscht meist eine Regelung, dass er dieses Wohnhaus im Falle der Scheidung ganz oder teilweise (wieder) erhält. Dieses Forderungsrecht stellt jedoch einen Vermögenswert dar, auf den die Gläubiger zugreifen können, so dass evtl. anstelle des Forderungsrechtes nur die Einräumung eines Wohnrechtes sinnvoll sein kann.
- b) Bleibt der Zugewinnausgleich zumindest für das Privatvermögen aufrechterhalten, so hat der unternehmerisch tätige Ehegatte bei entsprechender ehevertraglicher Gestaltung im Falle der Scheidung zumindest über den Zugewinnausgleich wieder Ansprüche auf teilweisen Rückfluss von übertragenen Vermögen. Auch auf den Zugewinnausgleich können jedoch wieder die Gläubiger zugreifen.
- c) Der Anspruch auf Zugewinnausgleich entsteht erst mit Beendigung der Ehe. Zur Verlagerung des Vermögens auf den nichthaftenden Ehegatten kann es deshalb sinnvoll sein, bereits vorher ehevertraglich die Zugewinngemeinschaft aufzulösen und den somit entstehenden Anspruch auszugleichen. In diesem Fall liegt keine Schenkung zwischen den Ehegatten vor, sondern die Erfüllung eines Anspruches.

7. Gemeinsame Haftung der Ehegatten für Verbindlichkeiten

Wie bereits erwähnt, haften bei Gütertrennung und Zugewinngemeinschaft die Ehegatten nicht für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten. Eine gemeinsame Haftung entsteht i. d. R. nur dann, wenn die Ehegatten diese bewusst vertraglich herbeiführen.

Soweit Verbindlichkeiten nur im Interesse eines Ehegatten begründet werden, z. B. für den Betrieb des Ehegatten, sollte dieser auch alleine Schuldner der Verbindlichkeiten werden.

Häufig verlangen jedoch die Banken die Mithaftung des anderen Ehegatten, da sie Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten befürchten. In diesem Fall ist eine Regelung der Ehegatten im Innenverhältnis sinnvoll, wonach nur der unternehmerisch tätige Ehegatte für die Verbindlichkeiten aufzukommen hat und den anderen freizustellen hat.

Soweit im gemeinsamen Interesse Verbindlichkeiten aufgenommen werden, z. B. zum Bau des Familienwohnhauses, so ist auch hier zu klären, ob die Verbindlichkeiten von jedem je zu ein Halb zu tragen sind, was im Zweifel der Fall sein wird, oder ob im Innenverhältnis eine andere Haftungsverteilung gewünscht ist.

Soweit während der intakten Ehe ein Ehegatte allein Zahlungen auf eine Gesamtschuld beider Ehegatten geleistet hat, erkennt die Rechtsprechung in der Regel keinen Ausgleichsanspruch an. Erst ab der Trennung wird eine Ausgleichspflicht angenommen.

8. Steuerliche Überlegungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Ehegatten haben alle 10 Jahre einen Freibetrag von 500.000- Euro.
- Bei mehrmaliger Ausnutzung der 10-Jahresfrist können erhebliche Freibeträge genutzt werden.
- Ehegatten sollten ihre Vermögensverteilung untereinander prüfen. Da jedes Kind gegenüber jedem Ehegatten Freibeträge hat, ist es bei größeren Vermögen sinnvoll, zuerst Übertragungen zwischen den Ehegatten vorzunehmen und später auf die Kinder zu übertragen.
- Ehegatten können ihr eigengenutztes Haus ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten steuerfrei überschreiben, die Freibeträge bleiben unangetastet.
- Bei Ehegatten, die in Zugewinnngemeinschaft verheiratet sind, bleibt der gesamte in der Ehe erzielte Zugewinn steuerfrei. Durch Ehevertrag können Ehegatten auch vorzeitig die Zugewinnngemeinschaft beenden, den Zugewinn ausgleichen und wieder Zugewinnngemeinschaft vereinbaren (Güterstandsschaukel).

9. Abwägung Gütertrennung oder Zugewinnngemeinschaft

Bei der Haftung im Außenverhältnis führen beide Güterstände zu gleichen Ergebnissen. Jedoch können bei den Ansprüchen der Ehegatten untereinander bei der Zugewinnngemeinschaft flexiblere Lösungen erarbeitet werden und insbesondere auch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer zusätzlich Freibeträge erzielt werden.

Bei der Zugewinnngemeinschaft sind die Pflichtteilsansprüche der Kinder gegenüber dem überlebenden Ehegatten niedriger als bei der Gütertrennung.

10. Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft gibt es insgesamt maximal fünf Vermögensmassen:

- Gesamtgut
- Vorbehaltsgut eines jeden Ehegatten
- Sondergut eines jeden Ehegatten.

Gesamtgut ist das gemeinsame Vermögen der Ehegatten. Soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden, wird das gesamte Vermögen eines Ehegatten, das bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft vorhanden ist, Gesamtgut. Auch alles Vermögen, das ein Ehegatte später erwirbt, z. B. auch eine Erbschaft oder eine Schenkung, wird Gesamtgut.

Vorbehaltsgut gehört einem Ehegatten alleine. Es entsteht durch ehevertragliche Vereinbarung oder dadurch, dass der Erblasser oder Schenker bestimmt, dass das zugewendete Vermögen Vorbehaltsgut werden soll.

Sondergut ist Vermögen eines Ehegatten, das nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden kann, z. B. der Nießbrauch oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Besonderheiten hat die Gütergemeinschaft bei der **Haftung** des Gesamtguts für die Verbindlichkeiten auch nur eines Ehegatten.

Das Gesamtgut haftet ohne Einschränkung für die Verbindlichkeiten jedes Ehegatten,

- die zu Beginn der Gütergemeinschaft bestanden haben.
- die aufgrund Gesetzes entstehen, z. B.
 - Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
 - Unterhaltsansprüche. Dies ist in der Praxis sehr bedeutsam. Wird ein Elternteil ein Pflegefall und muss das Kind aufgrund des Unterhaltsrechtes für den Elternteil aufkommen, so haftet das Kind, das in Gütergemeinschaft verheiratet ist mit seinem Gesamtgut mit dem Unterhalt, so dass der Ehegatte mithaftet. Bei den anderen Güterständen ist jeweils nur eine Haftung des Kindes und nicht des Ehegatten gegeben.

Das Gesamtgut haftet nicht für vertragliche Ansprüche, die ein Ehegatte begründet. Kauft z.B. ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen ein Auto, so kann der andere Ehegatte die Zahlung des Kaufpreises verweigern.

III. Unterhalt

Grundsätzlich muss jeder Ehegatte nach einer Scheidung selbst für seinen Unterhalt sorgen. Es gibt keinen generellen Anspruch auf Unterhalt. Dieser Grundsatz der Eigenverantwortung wurde durch die Unterhaltsrechtsreform zum 1.1.2008 nochmals in § 1369 BGB ausdrücklich hervorgehoben.

Unterhaltszahlungen durch einen Ehegatten sind nur zu leisten falls der andere Ehegatte nach der Scheidung einen bestimmten Unterhaltsanspruch erfüllt.

Die wichtigsten Gründe, um Unterhalt nach der Scheidung zu bekommen sind

- Erziehung gemeinschaftlicher Kinder,
- fehlende Erwerbsfähigkeit aufgrund Alter,
- fehlende Erwerbsfähigkeit aufgrund Krankheit,
- Unterhalt zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit.

Die Unterhaltstatbestände können sich auch nacheinander verwirklichen, insbesondere ist es möglich, dass nach Beendigung der Kindererziehungszeit ein anderer Unterhaltstatbestand

greift, z. B. die fehlende Erwerbsfähigkeit aufgrund Alter, wenn der erziehende Ehegatte nach Abschluss der Kindererziehung zu alt ist, um in das Berufsleben zurückzukehren.

Die Unterhaltsreform vom 1.1.2008 hat bezüglich der Betreuung von Kindern eine einschneidende Änderung gebracht, als nur bis zum 3. Lebensjahr eines Kindes grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit eines erziehenden Elternteils besteht und im Anschluss daran in jedem Einzelfall aufgrund der Billigkeit zu entscheiden ist - unter Berücksichtigung des Kindeswohles und anderer Betreuungsmöglichkeiten, ob noch Unterhalt zu zahlen ist.

Eine Verlängerung über das 3. Lebensjahr hinaus ist außerdem möglich, falls dies aufgrund des konkreten Ehezuschnittes unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Ein weiterer wichtiger Unterhaltstatbestand ist der sogenannte **Aufstockungsunterhalt**. Auch wenn beide Ehegatten nach der Scheidung wieder voll berufstätig sind, kann der Ehegatte, der weniger verdient, Unterhalt verlangen, damit er die ehelichen Lebensverhältnisse fortführen kann.

Ausdrücklich lässt das Gesetz jedoch die Möglichkeit offen, dass dieser Unterhalt entsprechend der vorangegangenen Ehedauer zeitlich begrenzt wird, wobei die Kindererziehungszeit der Ehe hinzugerechnet wird. Je länger die Ehe gedauert hat, desto länger ist somit im Falle einer Scheidung Aufstockungsunterhalt zu gewähren.

Höhe des Unterhaltes und zeitliche Dauer

Bei der Unterhaltszahlung wird vom Halbteilungsgrundsatz ausgegangen. Nachdem die verfügbaren Einkommen ermittelt wurden, wird der Unterhalt so berechnet, dass die geschiedenen Ehegatten jeweils über das gleiche Einkommen verfügen. Allerdings wird von verfügbaren Einkünften ein Abschlag von 10 % vorgenommen, so dass letztlich der Halbteilungsgrundsatz nicht vollständig durchgeführt ist.

Verfügbares Einkommen ist das Nettoeinkommen jedes Partners, abzüglich der vorrangigen Zahlungsverpflichtungen, wie z. B. Kindesunterhalt.

Allerdings sieht § 1578b Abs 1 BGB die Möglichkeit vor, dass das Gericht den Unterhaltanspruch herabsetzt auf den angemessenen Lebensbedarf, wenn eine Orientierung am ehelichen Unterhalt auch unter Berücksichtigung der Kindesinteressen unbillig wäre. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, inwieweit ehebedingte Nachteile eingetreten sind.

Unter den gleichen Voraussetzung kann das Gericht den Unterhalt zeitlich befristen.

Rangfolgen des Unterhaltes

Oft genügt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht, um alle Ansprüche von Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Gemäß § 1609 BGB ist seit dem 1.1.2008 der Unterhalt der minderjährigen Kinder vorrangig vor dem Unterhalt des geschiedenen Ehegatten. Bleibt dem zahlungspflichtigen Elternteil nach Leistung des Kindesunterhaltes kein Geld mehr übrig, so kann sich trotz eines eigentlich gegebenen Unterhaltsanspruches für den geschiedenen Ehegatten somit kein Zahlungsanspruch ergeben.

Notar Dr. Christoph Ziegler
Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074
Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

Vortrag Unternehmer-Ehe.doc

Regelungsmöglichkeiten

Grundsätzlich besteht auch beim Unterhalt Vertragsfreiheit, so dass die Ehegatten diesen Bereich entsprechend ihren eigenen Vorstellungen gestalten können.

Möglich sind

- vollständiger Ausschluss des Unterhalts,
- vollständiger Ausschluss bis zur Geburt eines Kindes, danach Geltung der gesetzlichen Regelungen oder modifizierte Regelungen,
- Beschränkung auf das Vorliegen bestimmter Unterhaltstatbestände z. B. Kindererziehung und Ausschluss anderer Unterhaltstatbestände,
- Modifizierung einzelner Unterhaltstatbestände, z. B. Festlegung des Alters der Kinder ab dem Berufstätigkeit zugemutet werden kann,
- Begrenzung des Unterhaltes der Höhe nach.

Die Rechtsprechung hat jedoch schon seit langem den Unterhaltsvereinbarungen Grenzen gesetzt.

Insbesondere zwei Punkte sind bedeutsam:

Ein Unterhaltsverzicht darf nicht zu Lasten der Sozialhilfe gehen. Wird ein Ehegatte unmittelbar durch einen Unterhaltsverzicht zu einem Sozialfall, so wird der Verzicht nicht anerkannt. Dies gilt jedoch nur, falls der Verzicht hierfür die Ursache war. War ein Ehegatte nach der Scheidung berufstätig und bezieht erst später Sozialhilfe, so lebt die Unterhaltspflicht nicht wieder auf.

Die Unterhaltsregelung darf nicht unzulässigerweise in den Kernbereich des Unterhaltsrechtes eingreifen. Hierzu näheres unter Ziffer VI.

IV. Versorgungsausgleich

1. Allgemeines

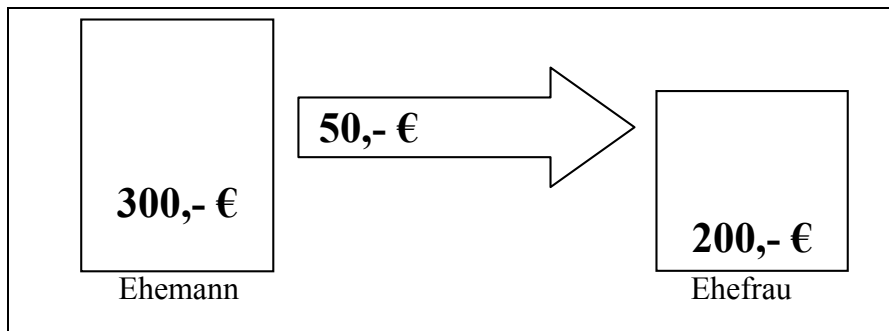
Der Versorgungsausgleich regelt den Ausgleich der Rentenansprüche im Falle der Scheidung. Bei folgendem Beispiel wird davon ausgegangen, dass beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Durch die monatliche Beitragszahlung erwirbt jeder Versicherte einen Anspruch auf eine bestimmte spätere Rentenzahlung.

Der Versorgungsausgleich gleicht die Ansprüche, die während der Ehezeit (Zeit von der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrages) entstanden sind, wieder entsprechend dem Halbteilungsgrundsatz aus.

Hat z. B. der Ehemann 300,- € erwirtschaftet und die Ehefrau 200,- €, so muss der Ehemann an die Ehefrau 50,- € Ausgleich leisten.

Hierbei erfolgt keine Zahlung, sondern die 50,- € werden vom Konto des Ehemannes bei der Rentenversicherung auf das Konto der Ehefrau umgebucht, so dass beide während der Ehezeit 250,- € Rente erwirtschaftet haben.



Dieser Ausgleichsmechanismus wird für jede Versorgungsanwartschaft gesondert durchgeführt. Bestehen z. B. neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch noch betriebliche Rentenansprüche und private Renten, so wird bei jeder Rentenart für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine gesonderte Anwartschaft eingerichtet, so dass alle Rentenanswartschaften, die während der Ehe erwirtschaftet wurden, geteilt werden.

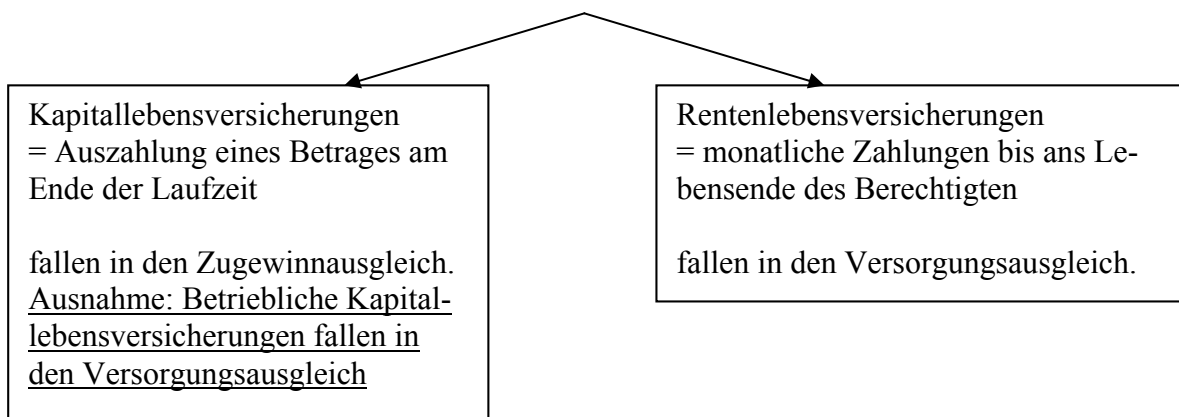
Der Ausgleich findet nicht statt falls die Differenz der Ausgleichswerte gering ist.

Bei einer Ehedauer von weniger als drei Jahren findet ein Ausgleich nur statt, falls dies gesondert beantragt wird.

2. Sonderproblem Lebensversicherungen

Lebensversicherungen werden in einer Vielzahl von rechtlichen Formen angeboten, so dass die folgende Aufgliederung ebenfalls wiederum nur dem Überblick dient.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden



Verschiedene Versicherungsverträge bieten ein Wahlrecht an, wonach der Berechtigte zwischen Einmalzahlung und monatlicher Rente wählen kann. Hier hängt die Einordnung davon ab, wann das Wahlrecht ausgeübt wird (vor oder nach der Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrages).

V. Grenzen der Ehevertragsfreiheit durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass bei

- besonderer Benachteiligung eines Partners durch den Vertrag **und**
 - einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition
- der Vertrag einer Inhaltskontrolle bedarf.

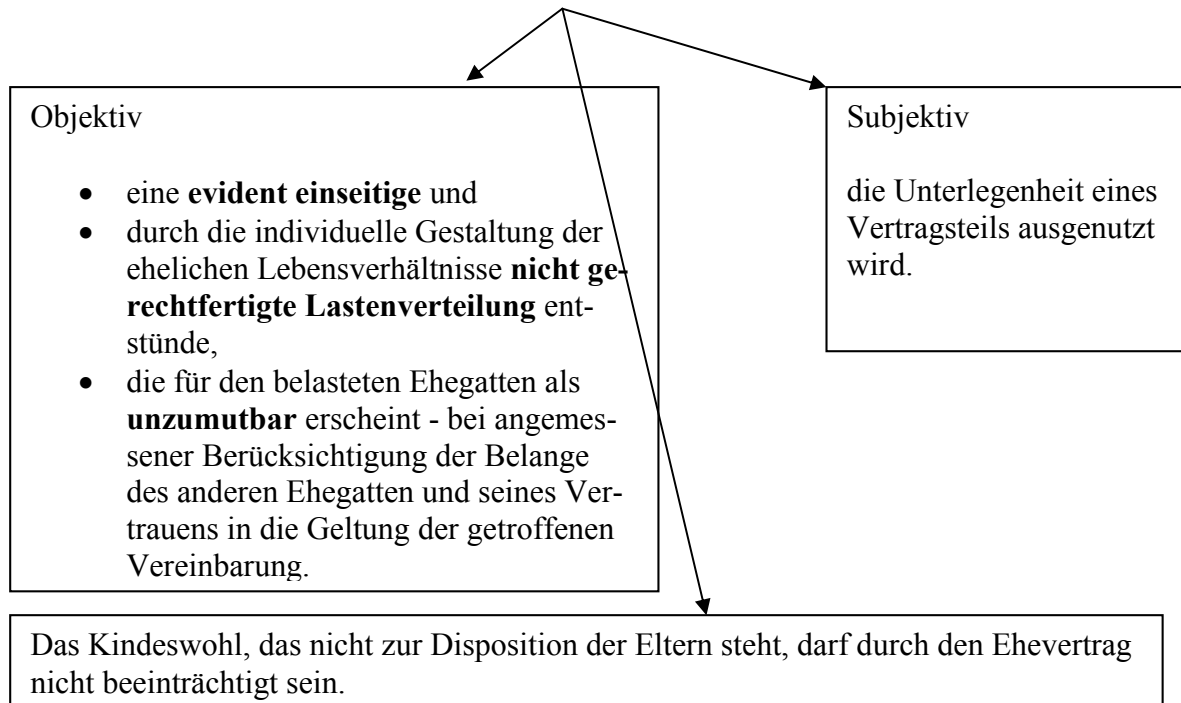
VI Grundsätze des Bundesgerichtshofes

Im Anschluss an dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof folgende Grundsätze entwickelt:

1. Grundsätze

Danach besteht zwischen den Ehegatten grundsätzlich Vertragsfreiheit, jedoch darf der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen nicht unterlaufen werden.

Dies wäre der Fall, wenn beim Ehevertrag drei Punkte nicht beachtet werden



2. Kernbereichslehre

Im Anschluss daran hat der BGH einen **Kernbereich** der gesetzlichen Scheidungsfolgeregelung in folgender Reihenfolge festgelegt:

1. Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)
1. Alters- und Krankheitsunterhalt (§§ 1571, 1572 BGB) und der Versorgungsausgleich
2. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB)
3. Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 Abs. 2,3 BGB)
4. Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt (§§ 1573 Abs. 2, 1575 BGB).

Die Reihenfolge stellt gleichzeitig eine Gewichtung dar. Je weiter unten ein Tatbestand angesiedelt ist, desto größer ist die Gestaltungsfreiheit der Ehegatten. Je weiter oben eine Regelung angesiedelt ist, desto eher werden vertragliche Einschränkungen der gesetzlichen Normen von den Gerichten nicht akzeptiert werden.

Im Bereich des Güterrechts wird grundsätzlich volle Vertragsfreiheit eingeräumt und nur ausnahmsweise ein vereinbarter Güterstand später als unzulässig angesehen, z. B. dann, wenn sich die Erwerbsmöglichkeiten eines Ehegatten gegenüber den Planungen der Ehegatten grundsätzlich verändern.

3. Regelungsmöglichkeiten

Somit sind die vorstehend unter Ziffer II bis IV dargestellten möglichen Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen nicht mehr in jedem Fall zulässig. Insbesondere folgende Prinzipien werden zu beachten sein:

Unterhalt während der Zeit der Kindererziehung ist grundsätzlich zu gewähren. Nachdem ab dem 3. Lebensjahr des Kindes eine Berufstätigkeit grundsätzlich zugemutet werden kann, wenn eine Betreuung der Kinder außerhalb des Elternhauses realisierbar ist, dürfte i. d. R kein vertraglicher Handlungsbedarf bestehen.

Im Anschluss an die Kindererziehung wird dem erziehenden Ehegatten ein Unterhalt zu gewähren sein, falls er wegen Alters oder Krankheit keiner Berufstätigkeit oder nur noch einer eingeschränkten Berufstätigkeit nachgehen kann. Inwieweit auch Aufstockungsunterhalt oder Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit zu gewähren ist, kann aufgrund der ergangenen Urteile nicht grundsätzlich bewertet werden.

Genauso schwierig zu beantworten ist die Frage, ob die Höhe des Unterhalts durch vertragliche Regelungen beeinflussbar ist. Da das Gesetz in § 1578 b aber bereits selbst die Möglichkeit der Herabsetzung des Unterhaltes ansieht, dürfte eine Regelung, wonach der Unterhaltsberechtigte maximal dasjenige an Unterhalt erhält, was er an Einkommen erzielt hätte, wenn er seinen letzten vor der Eheschließung ausgeübten Beruf unverändert fortgeführt hätte, zulässig sein.

Soweit keine Kinder erzogen werden und beide Ehegatten einer vollen Berufstätigkeit nachgehen, dürfte ein voller Unterhaltsausschluss möglich sein, wohl auch für Alter und Krankheit, da diesbezüglich jeder Ehegatte selber Vorsorge treffen kann. Dies wird jedoch von Teilen der juristischen Literatur angezweifelt, so dass auch diesbezüglich keine Rechtssicherheit besteht.

Für den Versorgungsausgleich dürften vorstehende Grundsätze entsprechend gelten.

4. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Vertrages wird in zwei Stufen geprüft:

a) Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Ein Vertrag ist sittenwidrig, falls erhebliche Änderungen zu Lasten eines Ehegatten vorgenommen werden, ohne dass dies durch die besonderen Verhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt ist oder durch anderweitige Vorteile gemildert wird.

Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung, die auf die individuellen Verhältnisse beim Vertragsschluss abstellt, insbesondere also auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitt der Ehe sowie auf die Auswirkungen auf die Ehegatten und die Kinder.

Subjektiv sind die von den Ehegatten mit der Abrede verfolgten Zwecke sowie die sonstigen Beweggründe zu berücksichtigen, die die Ehegatten zur Wahl der ehevertraglichen Regelung veranlassen haben.

Ist ein Vertrag sittenwidrig, so ist er insgesamt, also hinsichtlich aller Punkte, nichtig.

b) Zeitpunkt der Ausübung der Rechte

Zum Scheidungszeitpunkt ist nochmals zu prüfen, ob gem. § 242 BGB die Berufung auf den Ausschluss der Rechte unzulässig ist, weil

- bereits beim Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine ungerechte Lage bestand, die jedoch nicht zur Nichtigkeit gem. § 138 BGB geführt hat oder
- sich aufgrund der geänderten Verhältnisse nunmehr ein Verstoß gegen die objektiven Ehegrundsätze (Ziffer VI. 1) ergibt und dem benachteiligten Ehegatten ein Festhalten, auch unter Berücksichtigung des Vertrauens des anderen Ehegatten in den Fortbestand der Regelung, unzumutbar ist.